

Stadt Rendsburg



Satzung der Stadt Rendsburg

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Friedrichstädter Straße - Süd"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Oktober 2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Friedrichstädter Straße - Süd“, bestehend aus dem Text und der Begründung, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Friedrichstädter Straße – Süd“, wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Einzelhandel

Gemäß § 1, Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

2. Ausnahmen

(1) Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 300 m² zulässig, wenn sie

1. in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Gewerbegebiet ansiedelnden Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen,

2. diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und

3. nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortimente handeln:

- Textilien
- Schuhe, Lederwaren
- Uhren, Schmuck
- Drogerie-, Parfümeriewaren
- Photo, Optik
- Kunstgewerbe
- Schreibwaren, Büroartikel
- Druckmedien
- Spielwaren
- Kinder- und Babyausstattung
- Haushaltswaren, Wohnbedarf
- Sport- oder Campingartikel, Fahrräder
- Unterhaltungs- und Computerelektronik

(2) Eine Überschreitung der max. Verkaufsfläche von 300 m² kann zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder -bearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel, des Metallver- oder -bearbeitenden Bereichs, des Bereichs der Wohnungs- und Kucheneinrichtung oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 2, Abs. 1, Nr. 2 kann in diesem Fall verzichtet werden.

(3) Die unter Ziffer 2, Abs. 1, Nr. 3 aufgeführten Sortimente sind als Randsortimente zulässig, wenn deren Verkaufsflächen insgesamt 5 % der ausnahmsweise zulässigen Verkaufsfläche nicht übersteigen, jedoch nicht mehr als 100 m² pro Randsortiment.

3. Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe)

In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Stadt Rendsburg, den 29. November 2001

gez. Teucher L. S.

(Teucher)
Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 17.10.2000
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 26.10.2000 erfolgt.

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß Beschluss
des Bauausschusses vom 19.06.2001 abgesehen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom
13.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bauausschuss hat am 19.06.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung
beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben
in der Zeit vom 15.08.2001 bis zum 14.09.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu
Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht
worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 18.10.2001 von der
Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde
mit Beschluss der Ratsversammlung vom 18.10.2001 gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung auf
Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den
Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In
der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2
BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.2001 in Kraft getreten.

Rendsburg, den 07. Dezember 2001
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
i. A.

gez. von Allwörden L. S.

(von Allwörden)
Senator